

Soziale Schuldnerberatung– ein Dienst zur sozialen Daseinsvorsorge

20. Diakonische Konferenz
„Und vergib uns unsere Schulden“
am 17. Februar 2021

Petra Köpping, Roman Schlag

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG)
Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)
Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband e.V. (Parität)

Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
Diakonie Deutschland
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Inhalte

- Schuldnerberatung – ein „junges“ Arbeitsfeld in der Sozialen Arbeit
- Überschuldungssituation
- Leistungen der Beratung (Personen-/Strukturbezogen)
- Beratungsgrundsätze
- Beratungsprozess
- Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.2010
- Zugang zur Schuldnerberatung – Ergebnisse einer Umfrage vom Jahresbeginn 2020
- Vorschlag der AG SBV zur Verankerung des Rechts auf Schuldnerberatung

Schuldnerberatung - ein „junges“ Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit

- Schulden machen ist in Deutschland ein normaler Vorgang – ohne Kreditaufnahme ist das System der Marktwirtschaft nicht denkbar.
- Ein „junges“ Arbeitsfeld, welches sich als eigenständiger Fachdienst Ende der 1980er Jahre zunehmend etablierte.
- Mit Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens 1999 erfolgte die deutliche Aufwertung des Arbeitsfeldes – aber auch eine starke „Verrechtlichung und Formalisierung“.

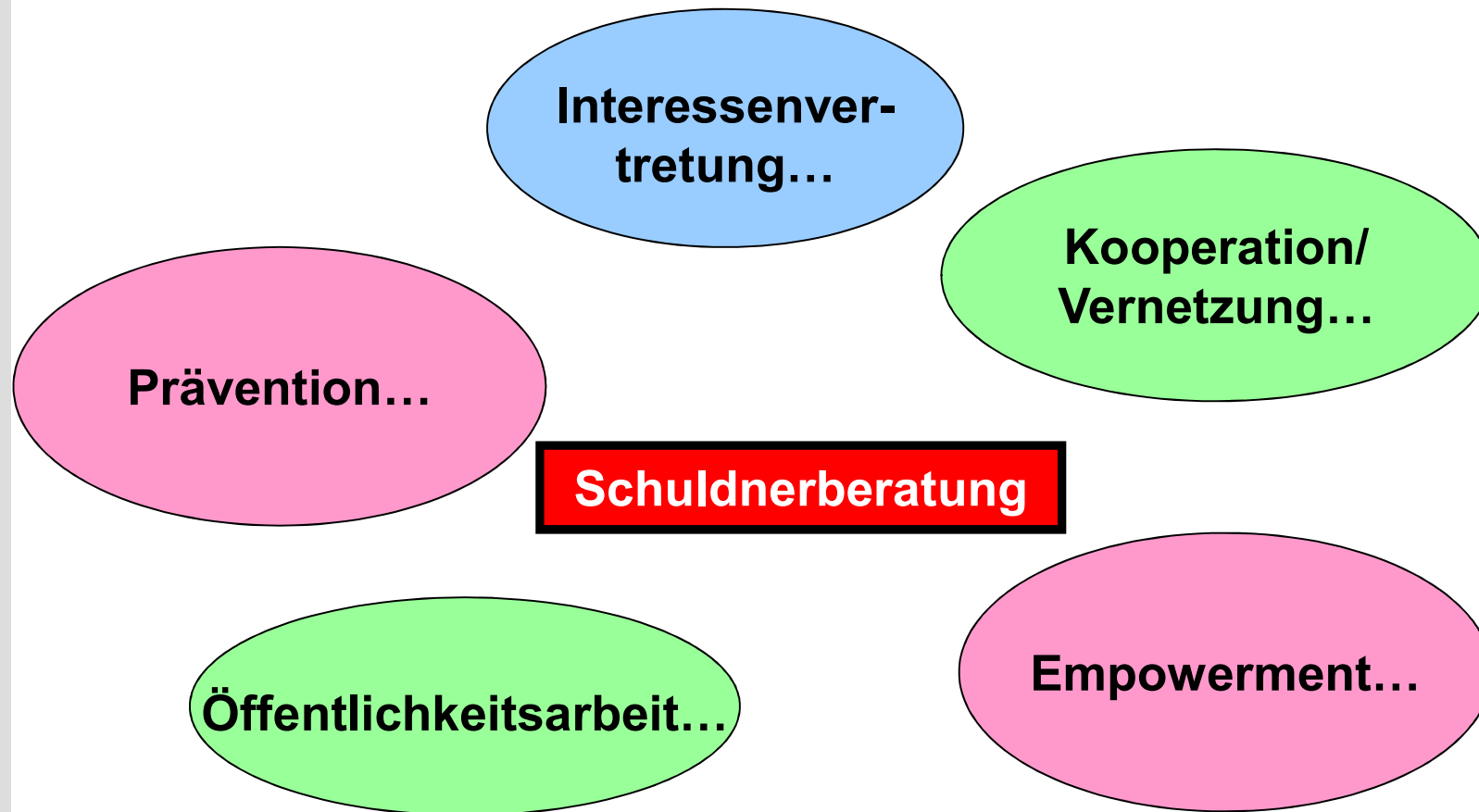
Überschuldungssituation

- Überschuldung ist auf sehr hohem Niveau: Über 6,85 Millionen Menschen (Schuldneratlas Creditreform 2020). Eine starke Zunahme wird in den nächsten Jahren – ausgelöst durch die aktuelle Pandemie erwartet.
- Dieser Nachfrage stehen ca. 1.400 Schuldnerberatungsstellen der Kommunen, Verbraucherzentralen und der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland gegenüber (20-30% der Überschuldeten können beraten werden).
- Nicht planbare und gravierende Veränderungen der Lebensverhältnisse als Auslöser nehmen zu.
- Vielschichtige Fallkonstellationen, z.B. Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung, Alleinerziehende, Trennung etc.
- Soziale Ausgrenzung durch Negativmerkmale bei Auskunfteien Bsp.: Wohnungssuche.
- Neue Zielgruppen durch die Coronakrise – Soloselbständige, Kurzarbeitende.

Personenbezogene Leistungen der Schuldnerberatung



Strukturbezogene Leistungen der Schuldnerberatung



Beratungsgrundsätze

- **Freiwilligkeit** – freiwillige Entscheidung der Ratsuchenden
- **Autonomie** – der Ratsuchende entscheidet über Wege und Ziele
- **Partizipation** – Beteiligung der Ratsuchenden an den Beratungsprozessen
- **Verschwiegenheit** – Vertraulichkeit der Beratung/ Datenschutz

Beratungsgrundsätze

- **Nachvollziehbarkeit** – Transparenz des Vorgehens der Berater*innen
- **Fachlichkeit** – Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse/Weiterbildung.
- **Ganzheitlichkeit** – psychosoziale, ökonomische, pädagogische, sozialräumliche, juristische Betrachtung
- **Orientierung an den Nutzer*innen** – niedrigschwelliger und nicht diskriminierender Zugang zur Beratung

Beratungsprozess

- Der Beratungsprozess ist **dynamisch und zirkulär** und beginnt mit dem Erstkontakt zum Erstgespräch
- **Kontraktabsprachen**
- Erfassung und Analyse der **Ausgangssituation** (Problemanalyse und Ressourcenbeurteilung)
- Entwicklung von Arbeitshypothesen und **Zielvereinbarung**
- Auswahl der Interventionen und Methoden während des Beratungsprozesses
- Abschluss der Kooperation und **gemeinsame Evaluation** des Beratungsprozesses

Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.2010 (BSG – B 8 SO 14/09 R)

Durch das Urteil wurde festgestellt, dass keine gesetzliche Grundlage für einen kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung (SB) für Erwerbstätige existiert:

- Kein Anspruch auf Kostenübernahme nach § 16a SGB II.
- Kein Anspruch auf Kostenübernahme für Erwerbstätige nach § 11 Abs. 5 SGB XII.
- Kein Anspruch auf Kostenübernahme für Arbeitslose (Alg I), Kranke, die Kranken- oder Übergangsgeld beziehen.
- Rentner_innen, die keine ergänzenden Grundsicherungsleistungen erhalten, Nichterwerbstätige, z. B. Hausfrauen u. a. Schüler_innen, Student_innen usw.
- Keine Präventivberatung z. B. Kurzarbeiter_innen, Soloselbständige

Aber: Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kostenübernahme durch die Kommunen.

Umfrage der AG SBV zu Zugängen in der Schuldnerberatung



628 Antworten, davon 353 vollständig



Erste Antwort am 17.02.2020



Letzte Antwort am 21.08.2020

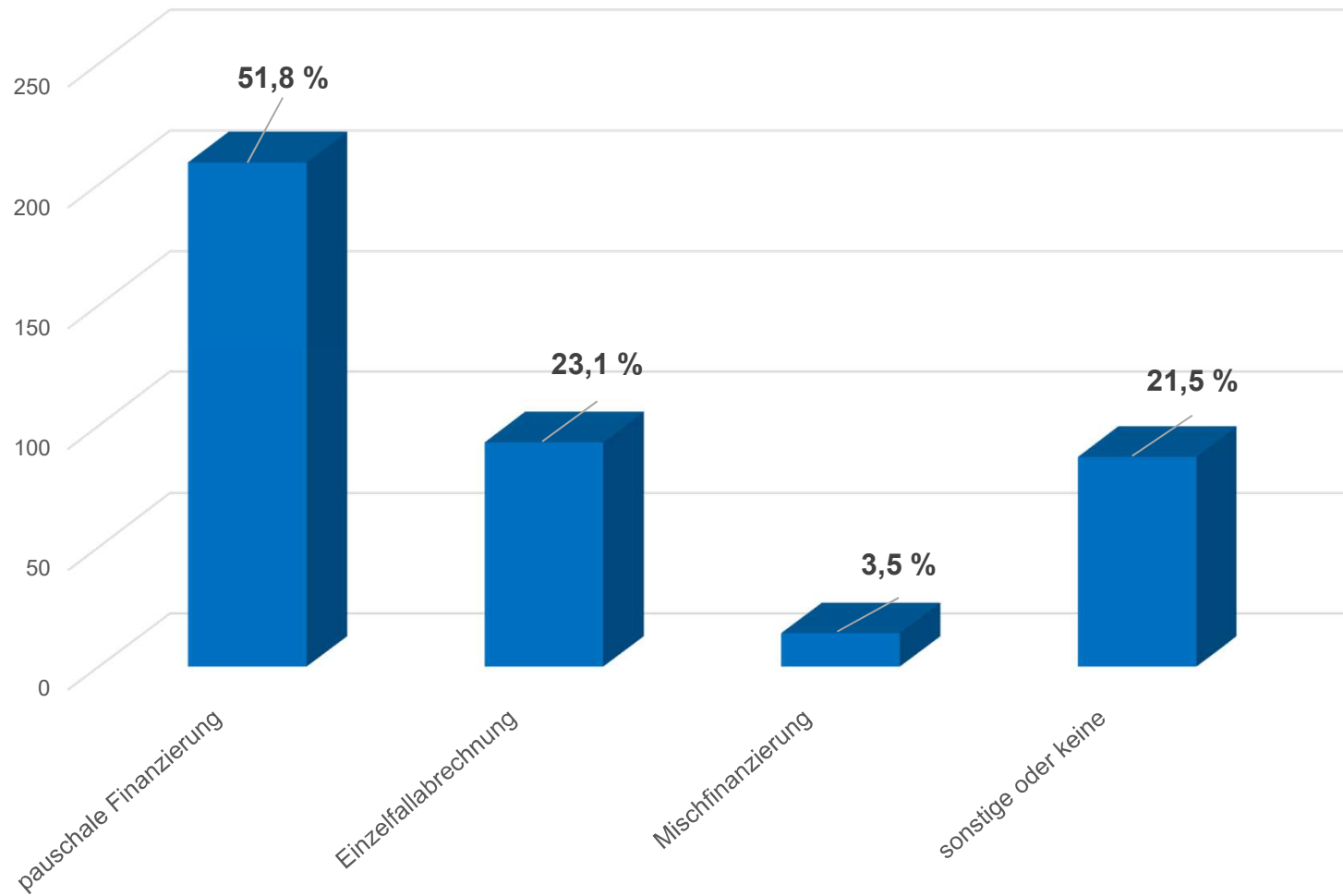
Umfrage der AG SBV zu Zugängen in der Schuldnerberatung

- Rücklauf von ca. 40%.
- 404 Fragebögen (2012: 297) wurden ausgewertet.
- 343 Beratungsstellen gaben an, dass sie kommunale Mittel erhalten.
- 209 (2012: 172) Beratungsstellen werden pauschal finanziert.
 - Bei 78 % (2012: 82 %) der pauschal finanzierten Beratungsstellen gibt es einen offenen Zugang.
- In 93 (2012: 86) Beratungsstellen finden Einzelfallfinanzierungen statt.
 - In über 59 % (2012: 51 %) der Beratungsstellen mit Einzelfallfinanzierung werden Personenkreise von der Beratung ausgeschlossen.

(Weitere Angaben: 14 Beratungsstellen haben eine Mischfinanzierung; 4 Beratungsstellen rechnen Fachleistungsstunden ab, u. a.)

Finanzierungsart bezogen auf die kommunalen Mittel

N=403

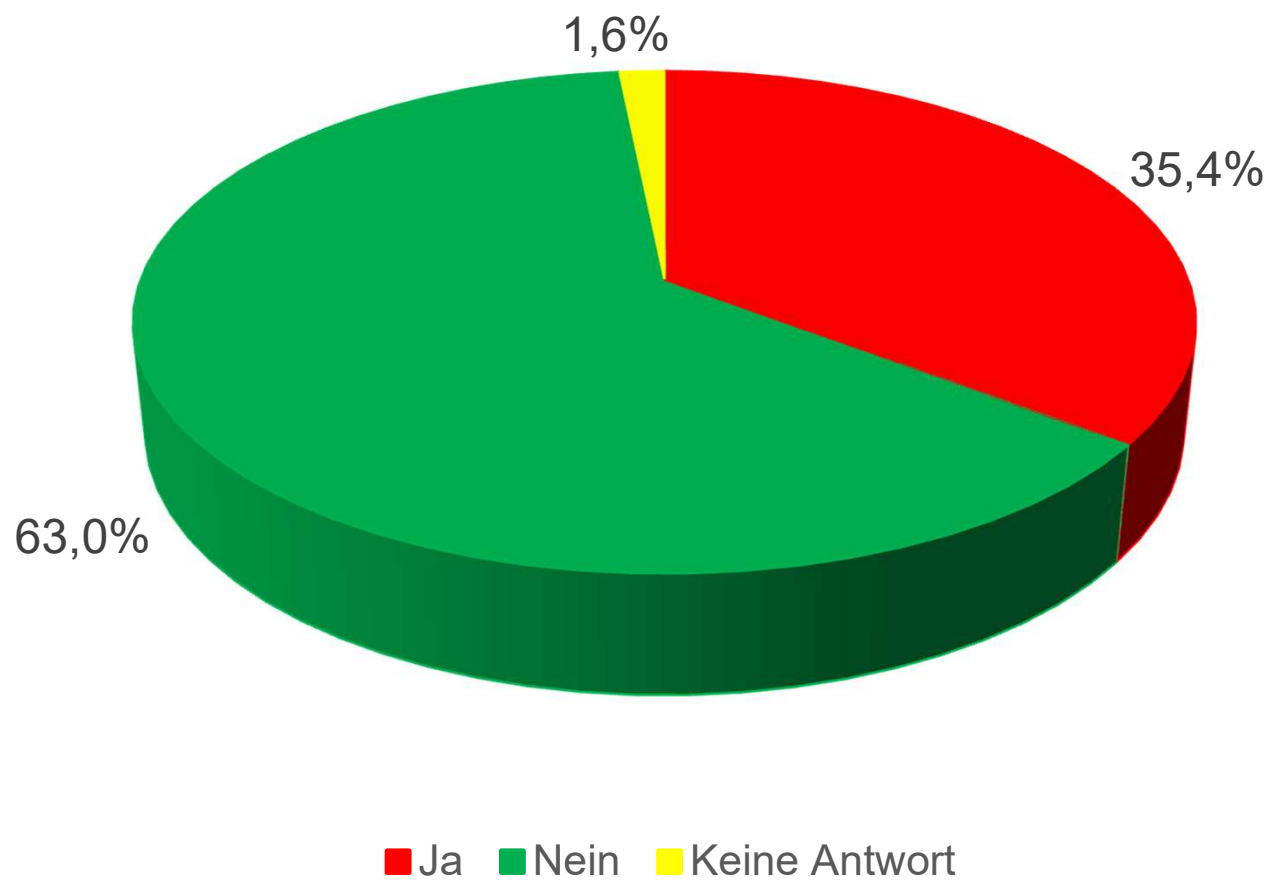


Angaben zu Gesetzlichen Grundlagen der Finanzierung (Mehrfachnennungen waren möglich)

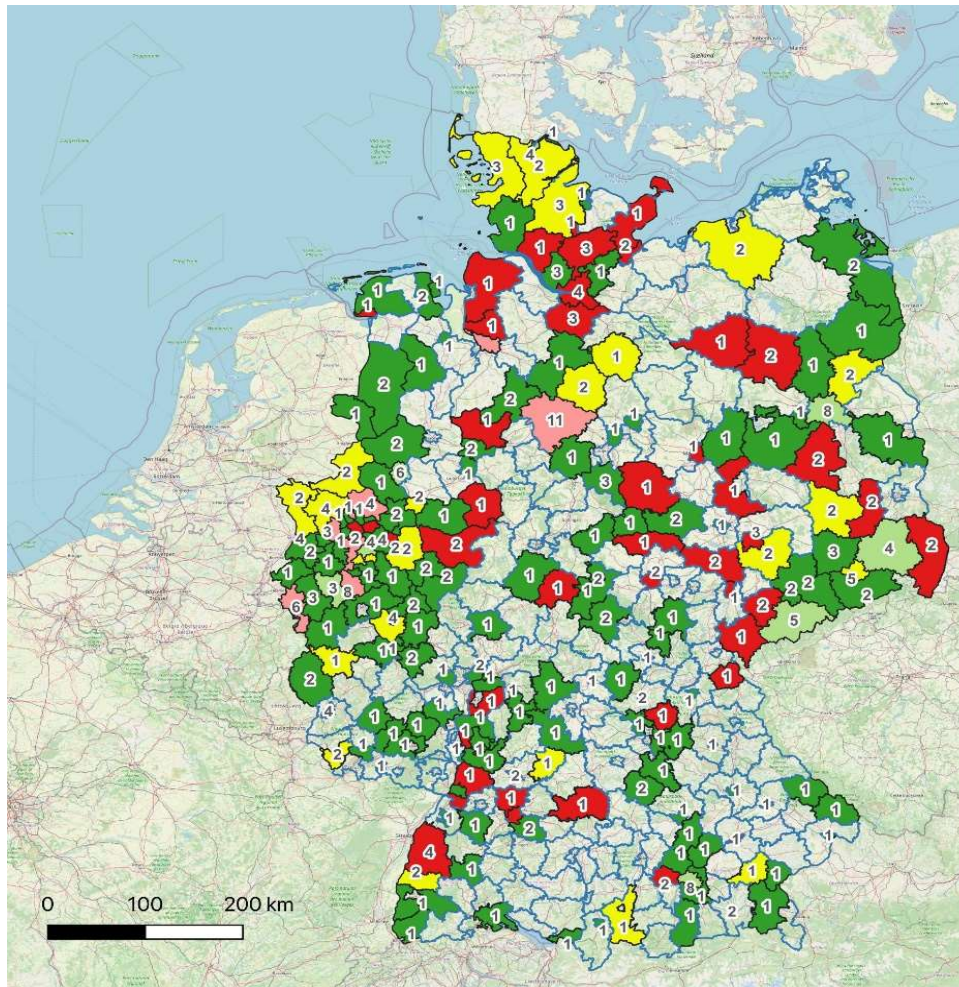
- 280 Beratungsstellen SGB II
- 230 Beratungsstellen SGB XII
- 92 Sonstiges, z.B.
 - SGB VIII
 - Leistungsverträge ohne gesetzliche Grundlage
 - Sparkassenmittel
 - Bayern: AGSG Art. 112-114.

Werden Gruppen von Ratsuchenden ausgeschlossen?

N= 372



Landkarte zu Zugängen in der Schuldnerberatung



Beratungsstellen im Landkreis haben:

- keine Ausschlüsse (125 Kreise)
- überwiegend keine Ausschlüsse (9 Kreise)
- gleichviel Ausschlüsse und keine Ausschlüsse (oder keine Angaben) (27 Kreise)
- überwiegend Ausschlüsse (7 Kreise)
- ausschließlich Ausschlüsse (43 Kreise)

(Die Zahlen in der Karte geben die Anzahl der Beratungsstellen im jeweiligen Landkreis an)

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG)
Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)
Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband e.V. (Parität)

Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
Diakonie Deutschland
Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Welche Zielgruppen werden ausgeschlossen?

Bei 132 Beratungsstellen werden Personenkreise ausgeschlossen – ca. 35 % der Rückmeldungen:

- Rentner_innen 57 (43,18 %)
- Erwerbstätige 68 (51,52 %)
- ALG I - Bezieher_innen 45 (34,09 %)
- ALG II - Bezieher_innen 7 (5,30 %)
- SGB XII-Bezieher_innen 16 (12,12 %)
- Selbständige 96 (72,73 %)
- Sonstige 71 (53,79 %)

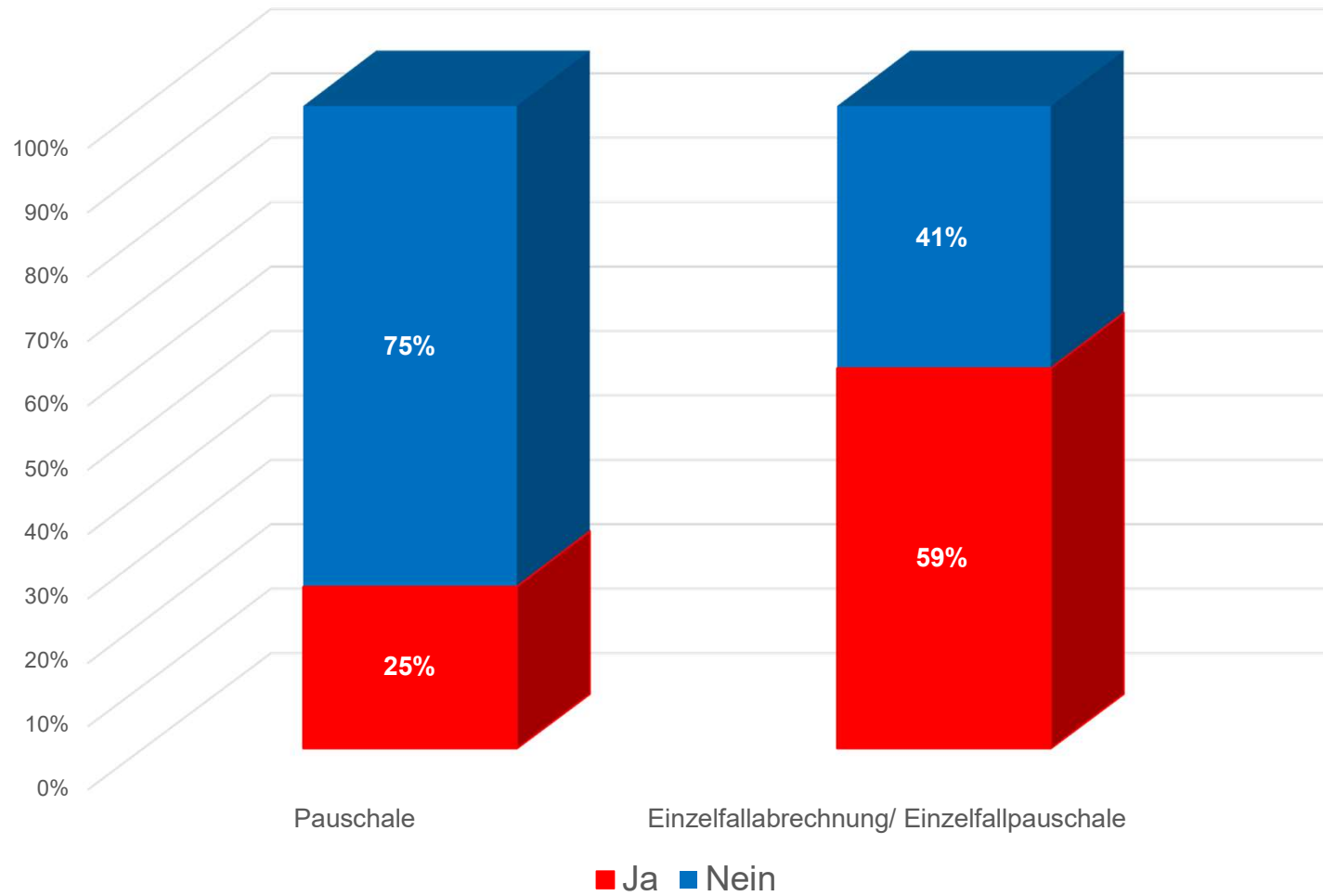
209 Beratungsstellen meldeten, dass sie ohne Einkommensgrenze beraten können. 15 Beratungsstellen mit einer Einkommensgrenze. In den Kommentaren wurde auf die unterschiedlichen Arten von Einkommensgrenzen hingewiesen.

Benannte Arten von Einkommensgrenzen

- Doppelter Regelsatz plus Warmmiete (teilweise analog der Berechnung § 85 SGB XII).
- 130 % Regelsatz plus Warmmiete.
- Zwischen drei und acht Stunden können einkommensunabhängig beraten werden.
- Nach Abzug der Schuldverpflichtungen das verbleibende Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze oder SGB II-Bedarf liegt.
- Es darf nur ein bestimmter Prozentsatz der Ratsuchenden ohne Sozialleistungsbezug beraten werden.

Ausschlüsse nach Finanzierungsart

N=302



Vorschlag der AG SBV - Positionspapier

8. Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und bei Überschuldung

§ 68a (neu) SGB XII Hilfe bei Überschuldung

(1) Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach diesem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**